

Umsatzsteuerbefreiung (UStG)

Bescheinigung nach § 4 UStG

Zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG können Sie auf Antrag bei den jeweils dafür zuständigen Stellen eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt erhalten.



simoneminth-stock.adobe.com



vectorfusionart-stock.adobe.com



contrastwerkstatt-stock.adobe.com

Umsatzsteuerbefreiung für unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen

[Seite öffnen](#)

Umsatzsteuerbefreiungen für Künstlerinnen und Künstler

[Seite öffnen](#)

Umsatzsteuerbefreiungen für berufliche Bildungsmaßnahmen

[Seite öffnen](#)

Wirtschaftsordnung und Kontrolle

- [Alle Themen auf einen Blick!](#)

[Gaststättenrecht](#)

[Gewerberecht](#)

[Handwerksrecht](#)

[Heimarbeit und Entgeltüberwachung](#)

[Krankenhausentgelte](#)

[Ladenöffnungsgesetz](#)

[Öffentliches Preisrecht](#)

[Öffentlich bestellte Sachverständige](#)

[Preisangabeverordnung](#)

[Prostituiertenschutz](#)

[Schornsteinfegerwesen](#)

[Servicestelle Landestariftreue- und Mindestlohngesetz](#)

[Sonn- und Feiertagsrecht](#)

[Umsatzsteuerbefreiungen](#)

[Vergaberecht](#)

[Versicherungsaufsicht über kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit](#)

Wohnungswesen / Wohnungsgeldrecht

Wirtschaftsordnung und Kontrolle

Themenportal